

Übungen im Privatrecht

Übung Nr. 3

Rechtsgemeinschaften, insbesondere einfache Gesellschaft, Vertretung, Gewinnverteilung

Dr. Andreas Dudli

1

Fall 1

Die Bucher AG verkauft Landmaschinen, im Handelsregister ist der Verwaltungsrat X und Y je mit Einzelzeichnungsrecht eingetragen. Mitarbeiter M ist im Aussendienst für den Verkauf tätig ist. In der Branche kennt man ihn, er ist „ein alter Hase“ und gerne gesehen.

Als der Verwaltungsrat der Bucher AG erfuhr, dass Mitarbeiter M einen Kaufvertrag über einen Traktor mit Bauer B abschloss, steht der Hausseggen schief. Der Verwaltungsrat ist aufgrund früherer Geschehnisse gar nicht gut auf Bauer B zu sprechen.

Kann der Verwaltungsrat den Verkauf rückgängig machen, indem sie Bauer B mitteilt, dass M für die Bucher AG nicht zeichnungsberechtigt ist?

2

Fall 2

Die zwei WG-Kumpels A und B wollen zusammen an der Börse investieren. Sie eröffnen zusammen ein Bankkonto. A zahlt 7'000.00 ein, B schafft es nur auf 1'000.00.

Sie erwirtschaften mit einem glücklichen Händchen einen Gewinn von 4'000.00.

- a. Wer kriegt wieviel, wenn sie der Auffassung sind, dass auch künftig investiert werden soll?**
- b. Wer kriegt wieviel, wenn sie nicht mehr weitermachen und sie das Konto auflösen?**

3

Fall 3

Zweck der Antik AG ist der „Handel mit Kunst und der Verlag einer Kunstzeitschrift“. Die Generalversammlung ändert im Mai 2019 den Zweck ab auf neu „Verlag einer Kunstzeitschrift“ und dieser wird im Handelsregister eingetragen.

Im Oktober 2019 kauft der einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsrat X namens der Antik AG bei Verkäufer A eine antike Statue für Fr. 1'000'000.—. A und X haben schon immer solche Deals miteinander abgeschlossen.

Als der Gesamtverwaltungsrat von diesem Geschäft erfährt, möchte er den Kauf rückgängig machen. Mit Erfolg?

4

Fall 4

A und B organisieren eine Studentenparty. Beide werfen Fr. 5'000.00 ein. Da sie sich als Veranstalter etablieren wollen, suchen sie noch mehr Kapital, um bei der Eröffnungsparty richtig auftrumpfen zu können. Der Onkel von B erklärt sich einverstanden, A und B Fr. 25'000.00 als Darlehen zur Verfügung zu stellen. Er bedingt sich verschiedene Mitsprache und Kontrollrechte aus, u.a. auch eine Erfolgsbeteiligung. Alle Vertragspartner von A und B wissen, dass der Onkel von B „mitmacht“.

Die Eröffnungsparty wird ein Flop. A und B machen 50'000.00 Verlust. Da A und B nicht liquide sind, will der Gläubiger C seinen Verlust beim Onkel von B geltend machen. Mit Erfolg?

5

Fall 5

A, B und C verreisen in die Ferien. Sie kaufen sich vor Ort ein Auto, welches sie nach den Ferien wieder verkaufen wollen. Als B mit dem Auto für alle drei einkaufen geht, geht der Motor kaputt. Sie lässt den Schaden von Fr. 1'000.00 beim Garagisten im Namen von A, B und C reparieren. Als A und C davon erfahren, sind sie nicht glücklich. Sie haben untereinander abgemacht, Ausgaben über Fr. 150.00 gemeinsam zu beschliessen.

Haften A und C für die Forderung der Garage?

6

Fall 6

Drei Freunde A, B und C betreiben als Hobby eine Velowerkstatt. A kümmert sich um das Ersatzteillager. Ungeschickte und zudem nicht besprochene Einkäufe von A im Namen von A, B und C führen zu hohen Rechnungen des Ersatzteilverkäufers, die nicht bezahlt werden können.

- a. Der Ersatzteilverkäufer möchte seine Ausstände bei B geltend machen, da er A nicht kennt und C offensichtlich keine Mittel hat. Geht dies?**
- b. B bezahlt die Ausstände der Gesellschaft und möchte nun $\frac{2}{3}$ von A zurückhaben. Er weiss, dass C mittellos ist. Geht dies?**